Gemeinde
BAUMA

Gemeindeversammlung vom Montag, 11. Dezember 2017, um 20.00 Uhr, im Gasthaus zur Tanne, Bauma

Liebe Stimmbürgerin, lieber Stimmbürger

Wir laden Sie ein zur Gemeindeversammlung und freuen uns, wenn Sie auch auf diese Weise unsere Gemeinde mitgestalten und von Ihrem Stimmrecht Gebrauch machen.

Auf diesen Seiten fassen wir 7 Geschäfte der Gemeindeversammlung zusammen. Die vollständigen Unterlagen liegen ab 27. November 2017 im Gemeindehaus zur Einsicht auf. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Website.

Bauma, 9. November 2017

Gemeinderat Bauma

Andreas Sudler
Gemeindepräsident

Roberto Fröhlich
Gemeindeschreiber

Traktanden

1. Reglement zur Förderung und Unterstützung von Vereinen mit Sitz in der Gemeinde Bauma
2. Seewadel, Bauma; Temporeduktion; Initiative nach § 50 Gemeindegesetz; Ablehnung
3. Voranschlag 2018; Genehmigung und Steuerfussfestsetzung
4. Zweckverband Schulpsychologischer Dienst Bezirk Pfäffikon; Statutenrevision
5. Zweckverband Soziales Bezirk Pfäffikon ZH; Statutenrevision
6. Wasserversorgungsgenossenschaft Altlandenberg; Zusammenschluss mit der Wasserversorgung Bauma
7. Busbahnhof Bauma; Kreditabrechnung nicht ausgeführtes Projekt 2012
8. Güzel, Gül, Bauma; Einbürgerung
9. Mace, Darren Justin, Bauma; Einbürgerung
10. Reis Frois, David Filippe, Ribeiro Farinha Frois, Telma Sofia und Frois, Lara, Saland; Einbürgerungen
11. Allfällige Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes

Aktenauflage
27. November 2017 bis 11. Dezember 2017

Gemeindehaus Bauma, Dorfstrasse 41, 8494 Bauma
2. OG (Präsidiales + Sicherheit)

Montag: 8.30 bis 11.30 | 14.00 bis 18.30 Uhr

Dienstag bis Donnerstag:
8.30 bis 11.30 | 14.00 bis 16.30 Uhr

Freitag: 7.00 bis 14.00 Uhr

Informationen
Zur Gemeindeversammlung sind alle interessierten Personen eingeladen. Die Stimmberechtigung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Telefon 052 397 70 65 | E-Mail info@bauma.ch
Website bauma.ch

Traktandum
Reglement zur Förderung und Unterstützung von Vereinen mit Sitz in der Gemeinde Bauma; Genehmigung

Die Vereine von Bauma tragen wesentlich zu einer guten Lebensqualität, zur Identität der Gemeinde und zum Zusammengehörigkeitsgefühl der Einwohnerinnen und Einwohner bei. Der Gemeinderat begrüsst alle Aktivitäten der Vereine, welche zur positiven Entwicklung des Dorf- und Vereinslebens beitragen. Er möchte die Bestrebungen der Vereine im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde unterstützen.

Das neue Reglement zur Unterstützung der Baumer Vereine legt einheitliche Kriterien für die Bemessung und Ausrichtung von finanziellen Beiträgen an Vereine fest und regelt das Verfahren.

Der Gemeinderat hat Vereine und Parteien eingeladen, sich vom 31. August bis 15. September 2017 zum Entwurf des Reglements für die Förderung und Unterstützung der Vereine mit Sitz in der Gemeinde Bauma vernehmen zu lassen. Insgesamt haben sich 18 Vereine und Parteien an der Vernehmlassung beteiligt. Der Gemeinderat hat die eingegangenen Einwände und Anregungen sorgfältig geprüft und verschiedene textliche und inhaltliche Anliegen berücksichtigt. So wurde unter anderem gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf der Jugendförderungsbeitrag massvoll erhöht und die Abstufung der Beiträge bei Vereinsjubiläen vereinfacht. Ebenso wird aufgrund der Vernehmlassung auf das Erfordernis des gesetzlichen Wohnsitzes der Aktivmitglieder in der Gemeinde Bauma für die Bemessung der Pauschalbeiträge der Gemeinde verzichtet.

Das Reglement sieht Pauschalbeiträge, Jugendförderungsbeiträge und Beiträge für Vereinsjubiläen vor. Auch für grössere Anlässe (mindestens von regionaler Bedeutung) können Beiträge ausgerichtet werden. Die berechtigten Vereine müssen ihren Sitz in der Gemeinde Bauma haben und einen gemeinnützigen, künstlerischen oder sportlichen Zweck verfolgen. Die Ausrichtung der Beiträge erfolgt auf Gesuch hin. Gesuche sind mit den entsprechenden Unterlagen zwecks Budgetierung im Vorjahr der Gemeinde einzureichen. Im Voranschlag 2018 sind CHF 51'000.00 für die Unterstützung der Vereine eingestellt.

Auf einzelne Vereine, wie z.B. den Bibliotheksverein oder den Verein Harmonie Bauma findet das Reglement keine Anwendung. Mit diesen Vereinen bestehen separate Leistungsvereinbarungen, deren Leistungen nicht direkt mit den Leistungen anderer Vereine verglichen werden können oder die Vereine verpflichtet werden, eine Gegenleistung zu erbringen.

Mit dem Inkrafttreten des Reglements werden sämtliche bisherigen Beschlüsse des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung im Zusammenhang mit der Vereinsunterstützung aufgehoben (Abschnitt VIII, Schlussbestimmungen).

Abschied Rechnungsprüfungskommission
Der Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission liegt ab 27. November 2017 mit allen anderen Akten im Gemeindehaus auf.

Antrag
Das Reglement zur Förderung und Unterstützung von Vereinen mit Sitz in der Gemeinde Bauma wird genehmigt.

Gemeinde
BAUMA

Traktandum
Seewadel, Bauma, Temporeduktion; Initiative nach § 50 Gemeindegesetz; Ablehnung

Am 10. Juli 2017 haben 15 Stimmberechtigte gestützt auf § 50 des zürcherischen Gemeindegesetzes (GG) eine Initiative «Temporeduktion Seewadel» in der Form einer allgemeinen Anregung eingereicht. Gegenstand der Initiative ist die Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Stegstrasse im Abschnitt Seewadel (Restaurant Heimat bis zum Motorradgeschäft Honda Keller) von Tempo 80 km/h auf neu Tempo 60 km/h.

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:
«Die Strecke der Stegstrasse im Abschnitt Seewadel (Restaurant Heimat bis nach Motorradgeschäft Honda Keller) sei von Tempo 80 km/h auf neu Tempo 60 km/h zu reduzieren. Im Zuge der vom Kanton Zürich geplanten Strassensanierung der Stegstrasse wäre eine Integration dieser Massnahme in die Sanierungsarbeiten als sinnvoll zu betrachten.»

Die Initianten begründen die Initiative damit, dass die Strecke regelmässig von Kindern auf ihrem Schulweg überquert werden muss, was ein erhebliches Gefahrenpotential darstelle, weil der Übergang auf einem Abschnitt mit signalisierter Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h liegt. Zudem sei die Situation auf Grund ihrer Lage in einer Kurve Richtung Steg unübersichtlich. Weiter weise die Stegstrasse im erwähnten Bereich auf beiden Seiten bebautes Gebiet auf und werde gemäss Rücksprache mit der Kantonspolizei Zürich als Abschnitt eingestuft, auf welchem eine Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h signalisiert werden könne. Schliesslich mündeten auf dem erwähnten Abschnitt verschiedene Zu- und Wegfahrten der Anrainerliegenschaften in die Stegstrasse.

Die Temporeduktion von 80 km/h auf 60 km/h im Seewadel würde den Bau sogenannter Eingangstore voraussetzen. Dafür sowie für einen geschützten Fussgängerübergang, welcher in einer 60er-Zone ausgebaut und markiert werden kann, hätte die Gemeinde Bauma gemäss Abklärungen mit den kantonalen Stellen einen Kostenanteil von rund CHF 350'000.00 zu übernehmen. Angesichts des voraussichtlichen hohen Kostenanteils der Gemeinde und der unumgänglichen Priorisierung des Einsatzes der knappen finanziellen Mittel lehnt der Gemeinderat nach sorgfältiger Abwägung die Initiative ab.

Wird die Initiative durch die Gemeindeversammlung aber angenommen und damit erheblich erklärt, hat der Gemeinderat einer nächsten Gemeindeversammlung eine Vorlage mit Kreditantrag zu unterbreiten.

Antrag
Die Initiative «Temporeduktion Seewadel» vom 10. Juli 2017 wird abgelehnt.

Traktandum
Voranschlag 2018; Genehmigung und Steuerfussfestsetzung

Aufwand	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017	
Personalaufwand	CHF	10'009'600	CHF	9'916'200
Sachaufwand	CHF	7'083'100	CHF	6'816'000
Passivzinsen	CHF	246'700	CHF	288'200
Abschreibungen	CHF	3'069'200	CHF	2'632'500
Entschädigungen anderer Gemeinwesen	CHF	6'077'600	CHF	6'226'600
Betriebs- und Defizitbeiträge	CHF	9'957'700	CHF	9'052'600
Einlagen in Spezialfinanzierungen	CHF	470'000	CHF	507'200
Interne Verrechnungen	CHF	1'573'000	CHF	1'619'400
Total Aufwand	**CHF**	**38'486'900**	**CHF**	**37'058'700**

Ertrag	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017	
Steuern	CHF	11'911'500	CHF	11'042'000
Regalien + Konzessionen	CHF	27'000	CHF	27'000
Vermögenserträge	CHF	511'400	CHF	542'900
Entgelte	CHF	8'959'500	CHF	9'009'500
Anteile + Beiträge ohne Zweckbindung	CHF	12'108'500	CHF	11'863'200
Rückerstattungen von Gemeinwesen	CHF	793'400	CHF	786'200
Beiträge mit Zweckbindung	CHF	1'854'600	CHF	1'716'200
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen + Stiftungen	CHF	762'500	CHF	371'600
Interne Verrechnungen	CHF	1'573'000	CHF	1'619'400
Total Ertrag	**CHF**	**38'501'400**	**CHF**	**36'978'000**

Gemeinde
BAUMA

Der Personalaufwand der Gemeindeverwaltung, des Alters- und Pflegeheims Böndler und der Schule nimmt gegenüber dem Voranschlag 2017 um CHF 93'400.00 oder 0.94 % zu. Besonders steigen die Besoldungen im Bereich Sonderschulung, dies ist auf mehr ISR-Therapien und einen steigenden Anteil an fremdsprachigen Schülern zurückzuführen.

Der Sachaufwand wächst um CHF 267'100.00 oder 3.92 % auf CHF 7'083'100. Ins Gewicht fallen diesbezüglich vor allem Unterhaltskosten im Bereich Kanalisation und der ARA. Bei den Betriebs- und Defizitbeiträgen (+ 9.99 % oder CHF 905'000.00) steigen unter anderem die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge an die stationäre und ambulante Pflege sowie die wirtschaftliche Hilfe weiter an.

Bei den ordentlichen Steuern des Rechnungsjahres wird im Budget 2018 eine Ertragssteigerung von CHF 869'500.00 erwartet. Die Einnahmen aus dem Finanzausgleich (in der Position Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung enthalten) liegen CHF 184'600.00 (1.6 %) über dem Budget 2017.

Der veranschlagte Ertragsüberschuss von CHF 14'500.00 weicht vom Aufgaben- und Finanzplan 2018 – 2022 ab, was primär auf eine zurückhaltendere Berücksichtigung des Steuerertrags zurückzuführen ist.

Investitionsrechnung
Die Investitionsrechnung sieht Investitionen im Verwaltungsvermögen in der Höhe von CHF 7'575'500.00 vor. Im Fokus stehen das Projekt Böndler2020 sowie die Sanierung des Gemeindehauses und weitere Sanierungs- und Unterhaltsprojekte für Strassen, Wasserversorgung und Kanalisation. Im Finanzvermögen sind aufgrund des von der Gemeindeversammlung beschlossenen Verkaufs des Grundstückes Grosswis Nettoerträge von CHF 2'445'500.00 vorgesehen. Der im Aufgaben- und Finanzplan 2018 – 2022 vorgesehene Rahmen wird eingehalten.

Abschied Rechnungsprüfungskommission
Der Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission liegt ab 27. November 2017 mit allen anderen Akten im Gemeindehaus auf.

Antrag
Der Voranschlag 2018 wird genehmigt und der Steuerfuss auf 116 % des voraussichtlichen einfachen Staatssteuerertrages festgesetzt.

Traktandum
Zweckverband Schulpsychologischer Dienst Bezirk Pfäffikon; Statutenrevision; Genehmigung

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich wird am 1. Januar 2018 in Kraft treten. In diesem Zusammenhang müssen alle Zweckverbände ihre Statuten einer Totalrevision unterziehen und den Neuerungen des Gemeindegesetzes anpassen. Der Verbandsvorstand hat einen Entwurf für die Revision der Statuten des Zweckverbands des Schulpsychologischen Dienstes des Bezirks Pfäffikon ausgearbeitet. Dieser wurde dem Gemeindeamt zur Vorprüfung eingereicht und gleichzeitig den Verbandsgemeinden zur Vernehmlassung vorgelegt.

Auch die Schulpflege Bauma hat an ihrer Sitzung vom 13. Juni 2017 den Entwurf der Statuten vom 15. Mai 2017 im Rahmen der Vernehmlassung beraten und in der Stellungnahme verschiedene Anpassungsvorschläge gemacht. Den Änderungsanträgen der Schulpflege Bauma zu den Artikeln 3, 15, 19, 26 und 32 Ziff. 12 wurde entsprochen, den anderen vier Änderungsanträgen nicht.

Daneben wurden verschiedene Empfehlungen aus dem Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts bezüglich inhaltlichen und sprachlichen Anpassungen umgesetzt.

Die Delegiertenversammlung des Schulpsychologischen Dienstes des Bezirks Pfäffikon vom 31. August 2017 hat die vom Verbandsvorstand vorgelegte Revision der Statuten einstimmig zuhanden der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden genehmigt.

Der Verbandsvorstand und die Delegiertenversammlung des Zweckverbands des Schulpsychologischen Dienstes des Bezirks Pfäffikon empfehlen den Verbandsgemeinden die Annahme der revidierten Statuten. Die Schulpflege Bauma schliesst sich dieser Empfehlung an.

Die Genehmigung der Statuten erfordert die Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Nach Genehmigung durch alle Gemeinden und durch den Regierungsrat treten die neuen Statuten auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Abschied Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands
Die Rechnungsprüfungskommission Lindau als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands beantragt den Gemeinden, die revidierten Statuten des Zweckverbands Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Pfäffikon zu genehmigen.

Antrag
Die revidierten Statuten des Zweckverbands Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Pfäffikon werden genehmigt.

Gemeinde
BAUMA

Traktandum
Zweckverband Soziales Bezirk Pfäffikon ZH; Statutenrevision; Genehmigung

Die zehn Politischen Gemeinden des Bezirks Pfäffikon ZH führen den Zweckverband Sozialdienst Bezirk Pfäffikon ZH. Der Verband betreibt einen Sozialdienst, der die Massnahmen im Erwachsenenschutz im Auftrag der KESB vollzieht, und bietet ferner freiwillige Beratungen und Betreuungen für Erwachsene nach den gültigen Vorschriften von Bund und Kanton an. Ebenso führt der Verband eine Beratungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke. Seit dem 1. Januar 2013 bildet die KESB einen Teil des Zweckverbands. Die aktuellen Zweckverbandsstatuten stammen aus dem Jahre 2010. Diese wurden bedingt durch die organisatorische Integration der KESB in den Zweckverband im Jahre 2012 ergänzt.

Per 1. Januar 2018 tritt im Kanton Zürich das neue Gemeindegesetz in Kraft. Neben zahlreichen mittel- und unmittelbaren Auswirkungen für die Politischen Gemeinden des Kantons Zürich hat das neue Gesetz zur Folge, dass Zweckverbände ihre Statuten einer Totalrevision unterziehen müssen.

Der Verbandsvorstand hat dies zum Anlass genommen, um über die Eckpfeiler der bestehenden Statuten zu reflektieren. Im Fokus der geplanten Revision stehen Anpassungen an das übergeordnete Recht, insbesondere an das neue Gemeindegesetz. Zudem sollen der Kostenteiler, das Angebot und die Namensgebung angepasst sowie die Standortfrage erörtert werden.

Die revidierten Statuten erfüllen die Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes und ermöglichen eine zweckmässige Organisation des Zweckverbandes. Der Verbandsvorstand bot den zugehörigen Gemeinden vorab die Gelegenheit, sich vernehmen zu lassen. Davon hat der Gemeinderat im Februar 2017 Gebrauch gemacht.

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat den Entwurf der Zweckverbandsstatuten einer Vorprüfung unterzogen. Einige Bestimmungen wurden aufgrund der Vorprüfung angepasst.

Am 29. März 2017 hat der Verbandsvorstand des Zweckverbandes Sozialdienst Bezirk Pfäffikon ZH anlässlich seiner ordentlichen Verbandsvorstandsitzung die bereinigten Statuten zuhanden der Verbandsgemeinden verabschiedet. Der Gemeinderat Bauma hat diese in der Folge eingehend geprüft und anschliessend zu Handen der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Abschied Rechnungsprüfungskommission
Der Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission liegt ab 27. November 2017 mit allen anderen Akten im Gemeindehaus auf.

Antrag
Die revidierten Statuten des Zweckverbands Soziales Bezirk Pfäffikon ZH werden genehmigt.

Traktandum
Wasserversorgungsgenossenschaft Altlandenberg; Zusammenschluss mit der Wasserversorgung Bauma

In der Gemeinde Bauma werden im Gebiet Altlandenberg am nordöstlichen Talrand 39 Liegenschaften von der Wasserversorgungsgenossenschaft Altlandenberg mit Trinkwasser versorgt. Die hydraulischen Druckverhältnisse sind für die Abgabe von Trinkwasser ausreichend, für die Erfüllung des Brandschutzes gemäss den Vorgaben der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) aber unzureichend. Die Löschwasserversorgung für das gesamte, sowie die Versorgung mit Trinkwasser in Teilbereichen des Versorgungsgebietes der Wasserversorgung Altlandenberg wird durch die Wasserversorgung der Gemeinde Bauma sichergestellt.

Eine im Zusammenhang mit den Auflagen aus der Generellen Wasserversorgungsplanung vorgenommene Überprüfung der Situation hat ergeben, dass sehr hohe Investitionen (ca. CHF 1,3 Mio.) getätigt werden müssten, damit die Wasserversorgungsgenossenschaft Altlandenberg die rechtlichen Anforderungen (Lebensmittelgesetz, GVZ-Richtlinien etc.) erfüllen könnte.

An der Generalversammlung vom 13. März 2015 hat die Wasserversorgungsgenossenschaft Altlandenberg die Integration der Wasserversorgung Altlandenberg in die Wasserversorgung Bauma beschlossen.

Hergeleitet aus übergeordnetem Recht (§ 27 Wasserwirtschaftsgesetz, WVG) ist es die Aufgabe der Gemeinden, die Wasserversorgung innerhalb ihres Gemeindegebiets sicherzustellen. Damit ist die Übernahmepflicht gegeben, die Übernahmebedingungen können jedoch durch die Gemeinden festgelegt werden.

Die Übernahmebedingungen der Wasserversorgung Altlandenberg stützen sich auf einen Grundsatzbeschluss des Gemeinderats (Beschluss Nr. 206 vom 8. September 2004), worin nach der Genehmigung des Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) durch den Regierungsrat die nachstehenden Regelungen für die Übernahme von privaten Wasserversorgungen festgelegt wurden:

- Die vorhandenen Anlagen (Quellen, Leitungsnetz, Reservoir etc.) fallen ohne Entschädigung in das Eigentum des Gemeindewerkes.
- Jeder Abonnent zahlt für seine angeschlossene Liegenschaft 1% der Gebäudeversicherungssumme, sofern dies günstiger ist, als die Differenz zwischen künftigen Investitionen gemäss GWP pro Einwohner der zu übernehmenden Genossenschaft und künftigen Investitionen gemäss GWP pro Einwohner des Gemeindewasserwerkes.
- Wenn die Differenzberechnung günstiger ist als die 1%ige Anschlussgebühr, kommt diese Variante zur Anwendung.
- Als Berechnungsgrundlage dient das genehmigte «Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)» in Bezug auf die künftigen Kosten und die versorgten Einwohner.

Im Weiteren ist das Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Bauma massgebend.

Ausgehend von der durch den Gemeinderat beschlossenen

Gemeinde
BAUMA

Grundsatzregelung ergeben sich folgende Übernahmebedingungen:
Die Gebäudeschätzungen betragen in der Summe CHF 27,556 Mio. Die Anschlussgebühren ergeben gemäss Berechnung CHF 206'172.00 was 0.7482%, exkl. MwSt der Gebäudeversicherungssumme entspricht. Da die Anschlussgebühren weniger als 1% des Gebäudeversicherungwertes betragen, kommt die Bestimmung mit reduziertem Anschlussgebühren-Ansatz zum tragen. Damit resultiert ein Einkaufsbetrag der Wasserversorgung Altlandenberg an die Wasserversorgung Bauma von CHF 211'326.00 inkl. MwSt.

Bei Übernahmen von privaten Wasserversorgungen sind in den vergangenen Jahren aufgrund spezieller Bedingungen jeweils verschiedene Übernahmemodalitäten festgelegt worden. So wurde zum Beispiel die Wasserversorgungsgenossenschaft Widen gemäss den vom Gemeinderat festgelegten Bedingungen mit der Wasserversorgung Bauma zusammengeführt. Bei den Wasserversorgungsgenossenschaften Wellenau, Hörnen und Undalen wurden aufgrund spezieller Bedingungen, wie zum Beispiel geringem Investitionsbedarf, jeweils Aktiven und Passiven übernommen.

Abschied Rechnungsprüfungskommission
Der Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission liegt ab 27. November 2017 mit allen anderen Akten im Gemeindehaus auf.

Antrag
1. Dem Zusammenschluss der Wasserversorgungsgenossenschaft Altlandenberg (WVGA) und der Wasserversorgung der Gemeinde Bauma (WVB) per 1. Januar 2018 wird zugestimmt.

2. Dem Einkaufsbetrag der Wasserversorgungsgenossenschaft Altlandenberg an die Wasserversorgung Bauma von CHF 211'326.00 inkl. MwSt wird zugestimmt.

Traktandum
Busbahnhof Bauma; Kreditabrechnung nicht ausgeführtes Projekt 2012

Ausgangslage
Noch vor der Erstellung der historischen Bahnhofhalle genehmigten die Stimmberechtigten der Gemeinde Bauma an der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2012 das Projekt zur Neugestaltung des Busplatzes beim Bahnhof Bauma und bewilligten gleichzeitig für dessen Realisierung einen Bruttokredit von CHF 675'000.00. Der Baubeginn war für Herbst 2012 vorgesehen.

Die geplante Erstellung der historischen Bahnhofhalle führte zu einer mehrmaligen Überarbeitung des Projekts unter Einbezug sämtlicher Beteiligter sowie der zuständigen kantonalen Fachstellen. Die Neubeurteilung der Gesamtsituation unter Berücksichtigung der historischen Bahnhofhalle ergab, dass zu Gunsten der Platzgestaltung sowie der verschiedenartigen Nutzungen die Bushaltestellen verlegt und längs der Heinrich-Guyer-Strasse angeordnet werden sollten. Da die Zuständigkeit für die Erstellung von Bushaltestellen entlang von Staatstrassen im Aufgabengebiet der kantonalen Baudirektion liegt, konnte die Projekt- und Kostenverantwortung der kantonalen Baudirektion übertragen werden.

Das Bauprojekt der kantonalen Baudirektion liegt bereits vor und wurde nach § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 des Strassengesetzes (StrG) öffentlich aufgelegt. Das neue Projekt sieht vor, die Bushaltestellen nach den Vorgaben des Behindertengleichstellungesetztes zu realisieren. Des Weiteren ist geplant, im Projektperimeter die Fussgängerführung zu optimieren und einen Personenunterstand für die Nutzer der Buslinien zu realisieren.

Aufgrund der neu entstandenen Ausgangslage kann das ursprüngliche Projekt zur Neugestaltung der Haltestelle «Bauma, Bahnhof» samt Platz nicht realisiert werden. Damit können auch die beiden markanten Linden erhalten bleiben, deren im Projekt vorgesehene Fällung in der Bevölkerung grosses Unverständnis ausgelöst hatte. Im Zusammenhang mit der Planung und Projektierung des Vorhabens sind Kosten von CHF 58'301.65 angefallen. Der Gemeinderat hat den bewilligten Kredit von CHF 675'000.00 abgerechnet und unterbreitet die Abrechnung der Gemeindeversammlung zur Genehmigung.

Kosten

Kostenzusammenstellung		Kredit		Abrechnung
Grundstücke	CHF	4'000.00	CHF	0.00
Bauwerke	CHF	514'000.00	CHF	0.00
Diverses	CHF	3'000.00	CHF	0.00
Projektierung und Bauleitung	CHF	109'000.00	CHF	58'301.65
Eigenleistungen Bauherrschaft	CHF	21'000.00	CHF	0.00
Reserven und Rundungen	CHF	24'000.00	CHF	0.00
Total	**CHF**	**675'000.00**	**CHF**	**58'301.65**
Minderkosten				**CHF 616'698.35**

Ein neues Projekt zur Gestaltung des Bahnhofplatzes Bauma soll zu einem späteren Zeitpunkt durch die zuständige Instanz gemäss in der Gemeindeordnung festgelegter Kompetenzregelung bewilligt werden.

Abschied Rechnungsprüfungskommission
Der Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission liegt ab 27. November 2017 mit allen anderen Akten im Gemeindehaus auf.

Antrag
Die Bauabrechnung für die nicht realisierte Neugestaltung des Busplatzes beim Bahnhof Bauma mit Kosten von CHF 58'301.65 und Minderkosten von CHF 616'698.35 wird genehmigt.

Traktandum
Allfällige Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes

Die Anfragen müssen mindestens 10 Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung eingereicht werden.

Gemeinde
BAUMA

Gemeinde
BAUMA